

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

29 (17.7.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446443)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 17. Juli. № 29.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Auf Ansuchen des Gastwirths H. Silbers zu Nadorst wird die unberechtigte Ueberwegung über dessen im Stadtgebiete belegenen zu Wetjen Stelle gehörigen Ländereien, als 1) die beiden Eschweiden hinter Schmied zum Buttel Hause; 2) die f. g. Pentler Weide, hinter Gastwirth Harms Hause, und 3) die f. g. beiden Bullenwischen bei Seiler Wiemken Hause, hierdurch bei polizeilicher Strafe verboten.

2) Gefunden: 2 weiße Taschentücher, 1 Portemonnaie mit Silbermünze, 1 seidenes Halstuch, in einer Apotheke liegen geblieben, 1 kleines Schreibbuch, 1 drellen Handtuch.

Stadtrath.

Sitzung vom 14. Juni. — Mit dem vom Stadtmagistrate beantragten eventuellen Zuschuß von 135 \mathfrak{R} zu den Kosten der Pflasterung des Donnerschweer Weges, welcher in soweit zu verwenden, als er nach den gezeichneten Beiträgen (und in gleicher Verpflichtung der 125 \mathfrak{R} des Stadtgebiets) erforderlich (vergl. Nr. 28. d. Bl. unter Allerlei zu Ziff. 1.), erklärten die 5 anwesenden Mitglieder sich einverstanden und waren einstimmig für die Bewilligung. Da die Sache einigermaßen eilig ist, so wurde zweckmäßig befunden, die übrigen Mitglieder durch Umlauf schriftlich votiren zu lassen. Auch diese haben sich einstimmig für die Bewilligung erklärt. — Weitere Gegenstände wurden wegen Unvollständigkeit der Versammlung nicht verhandelt.

Verein gegen das Branntweintrinken für Stadt und Stadtgebiet Oldenburg.

(Eingefandt.)

Die in Folge der öffentlichen Aufforderung am 30. v. M. im Lindenhofe vor Oldenburg Statt gehabte Versammlung hat



einen „Verein gegen das Branntweintrinken für Stadt und Stadtgebiet Oldenburg“ wieder in's Leben gerufen, der vorläufig folgende Bestimmungen als seine Statuten aufgestellt hat:

1) Zweck des Vereins ist, der Unsitte des Branntweingenusses, die an der leiblichen und geistigen Gesundheit, an der bürgerlichen und sittlichen Tüchtigkeit des Volks frisst, zu verdrängen.

2) Mitglied des Vereins ist Jeder, der sich als solches bei einem Mitgliede des Vorstandes oder in einer öffentlichen Versammlung des Vereins meldet.

3) Das Vereinsmitglied übernimmt die Verpflichtung, soviel an ihm liegt, den Zweck des Vereins zu fördern.

4) Die Namen der Mitglieder des Vereins werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht.

5) Der Verein hält wenigstens einmal in jedem Monate eine öffentliche Versammlung, die vom Vorstande berufen wird.

Die Anwesenden ließen sich als Mitglieder des Vereins sofort einzeichnen und wählten die Unterzeichneten zum Vorstande.

Der Vorstand wird sich mit den Leitern der im Herzogthum noch bestehenden oder bestandenen Vereine, oder mit Personen, die ihm als Förderer des Kampfes gegen den Branntwein bekannt sind, in Verbindung setzen, um einen Zusammenhang der Bestrebungen durch das ganze Land zu erwirken. Die vorläufig festgestellten Statuten des hiesigen Vereins gehen von der Ansicht aus, daß den Vereinen in der Wahl ihrer Mittel für den zu erstrebenden Zweck von vorne herein eine weitere Grenze zu ziehen sei, als sie den früheren Vereinen, welche die unbedingte Enthaltfamkeit jedes einzelnen Mitgliedes als das Hauptmittel an die Spitze stellten, gesteckt war. Der oldenburger Verein will ein Stütz- und Vereinigungspunkt für alle Bestrebungen gegen den Branntwein sein, welche erlaubte Mittel zur Bekämpfung desselben als Volksgetränk anwenden; er setzt als sich von selbst verstehend voraus, daß jedes Mitglied es als dem Zwecke des Vereins entgegen betrachten wird, sich selbst den Genuß des Branntweins, als eines Getränkes, zu gestatten, überläßt es jedoch der sittlichen Ueberzeugung eines Jeden, ob seine Verpflichtung, die Unsitte des Branntweingenusses, soviel an ihm liegt, zu verdrängen, ihm unbedingte Entsamgung unter allen Umständen gebiete. Wir wollen auch die Zwangs-Verbindlichkeit der unbedingten Enthaltfamkeit als ein bewährtes Mittel fernerhin anerkennen, wir würden keineswegs empfehlen, sie aufzugeben, wo sie als Statut noch in lebendiger Wirksamkeit thätiger Vereine besteht, ebenso wenig, wie wir durch unser Vorgehen der Prüfung wieder zu neuem Leben erwachender Vereine hinsichtlich der Aufnahme dieser Verpflichtung in ihre Statuten irgend vorgreifen.

Die Vereine sollen nach unserer Auffassung außerdem jedes Mittel, welches ihren Zweck verfolgt, nach ihren Kräften fördern

und unterstützen. Der Zweck ist und bleibt aber der, den Branntwein als Getränk gänzlich zu verbannen; wer nur gegen den unmäßigen Genuß kämpfen will, daneben aber den Branntwein als Getränk überhaupt glaubt bestehen lassen zu können, der gehört nicht zu unserer Fahne. Wir sehen unsern Zweck nur als erreicht an, wenn die Thatsache, daß der Branntwein Getränk ist, nicht mehr existirt. Sofern sie gegen diese Thatsache gerichtet sind, heißen wir also besonders auch diejenigen Bestrebungen willkommen, welche allein auf kirchlichem Gebiete den Kampf führen, weil wir ihnen eine fördernde Einwirkung auf dem Wege zu unserm Ziele zuschreiben müssen.

Für Jeden, in seinem kleinen oder großem Kreise, bietet sich Gelegenheit, den Kampf gegen den Branntwein durch Wort und That zu führen. Wo die Einzelbestrebungen der Stütze einer Vereinigung, einer Gemeinsamkeit bedürfen, um zu kräftiger Wirksamkeit zu gelangen, da bietet der Verein sich an, nach seinen Kräften diese Unterstützung zu leisten. Wo von vorne herein ein allgemeineres Eingreifen nöthig ist, da wird der Verein die dazu nothwendigen Schritte berathen, die erforderlichen Kräfte heranzuziehen und in Thätigkeit zu setzen suchen.

Ein weites Feld der Wirksamkeit liegt vor uns. Der Waffe, dem Feinde zu schaden, giebt es unzählige, es bedarf nur des lebendigen Strebens eines Jeden, die ihm verfügbaren aufzusuchen und anzuwenden. Der Stempel der Verachtung, der dem Branntwein durch die früheren Kämpfe aufgedrückt ist, wirkt auch in unserm Lande noch fort. Wird der Kampf von Neuem lebendig, sprechen alle Wohlthäter wiederum laut und offen das Verdammungsurtheil über den Volksverderber aus, so wird er bald nur noch versteckt sein Wesen treiben und die Zeit nicht fern sein, wo die entscheidenden Schläge zu seiner völligen Vernichtung fallen.

Der Vorstand wird bemüht sein, Mittel und Wege für den Zweck der Vereinsbestrebungen in den Versammlungen des Vereins, sowie in den öffentlichen Blättern, zur Besprechung zu bringen. Er fordert seine Mitbürger zu reger Betheiligung am Vereine und zur Anmeldung im Sinne des obigen §. 2 auf und setzt die nächste öffentliche Versammlung desselben auf

Montag den 23. d. M. Abends 7 Uhr im Lindenhofe
bei Oldenburg.

Oldenburg, den 11. Juli 1855.

H. Bödeker. Bucholz. Knauer. Lipsius.

H. Müder.

Allelei.

1) Dem gefährlichen schnellen Fahren der Postillons in den Straßen der Stadt ist durch eine Verfügung der Großh. Postdirection hoffentlich für die Zukunft abgeholfen. Denselben ist zur Pflicht gemacht, in der Stadt nicht schneller als im kleinen Trabe, und an der gefährlichen Ecke der Stau- und Achternstraße nur im Schritt zu fahren.

2) Polizei- und Strassachen. Der s. g. Suhlinger Fürst, ein übelberühmter Bagabonde und gefährlicher Dieb, welcher vor etwa einem Jahre hier an den in einer Nacht geschehenen Einbrüchen und Entwendungen außer dem Saarenthore, an der Gartenstraße und im Eversten theilhaftig zu sein in Verdacht war, und welcher durch den hiesigen Dragoner-Sergeanten Rodiek damals in Bremen auf offener Strafe betroffen und glücklich zu Haft gebracht wurde, hat kürzlich sein Urtheil erhalten. Nach dem Erkenntnis der Justizkanzlei war er wegen zweier zu Westerstede mittelst Einbruchs und mit Waffen im Complot begangener Diebstahle, ferner wegen eines in gleicher Weise doppelt qualificirten Diebstahlsversuchs an der Gartenstraße hieselbst, und eines desgleichen im Eversten, von der Instanz absolvirt, dagegen wegen eines auf seinem Wege von hier durch das Stedingerland nach Vegesack zu Hørspe in einer Bauernwohnung mittelst Einbruchs verübter Entwendung von werthvollen Sachen, und wegen Uebertretung des vor etwa 2 Jahren nach Abbüßung einer Strafe wegen Diebstahls hieselbst ihm intimirten Verbots der Rückkehr in das hiesige Land, in Berücksichtigung, daß er bereits 5 Mal wegen Diebstahls bestraft worden, zu 5 Jahren Arbeitshaus mit Schärfungen und abermaliger Landesverweisung verurtheilt. Das Ober-Appellations-Gericht hat die Dauer der Strafzeit auf 3 Jahre vermindert, indessen größere Schärfungen hinzugesügt. — Ein Fremder, welcher am letzten Pferdemarkte hieselbst wegen versuchter Taschendiebstahle in Untersuchung gerieth, und im Besitze eines falschen, gut nachgemachten Passes betroffen wurde, ist wegen Gebrauch dieses falschen Passes zu 8 Monaten Gefängnis verurtheilt, wegen der versuchten Taschendiebstahle aber von der Instanz entlassen worden. — Am letztvergangenen Sonnabend sind wiederum auf dem Wochenmarke zwei Geldbeutel mit Geld mittelst Taschendiebstahls entwendet worden.

3) (Eingesandt.) Es verdient, aufmerksam darauf zu machen, daß der hiesige Schloßgarten mit Aufwendung geringer Kosten einen kleinen zierlichen Springbrunnen erhalten könnte, wenn durch den die Gunte und den Schloßteich trennenden Fußweg aus ersterer in die Mitte des Schloßteichs hinein eine Röhre geleitet würde, die in mehreren gebogenen Röhren über dem Wasser auslaufen müßte. Diese Röhren würden fortwährend mit Wasser gespeist werden können, da das Wasser in der Gunte stets bedeutend höher ist, als im Schloßteich.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.